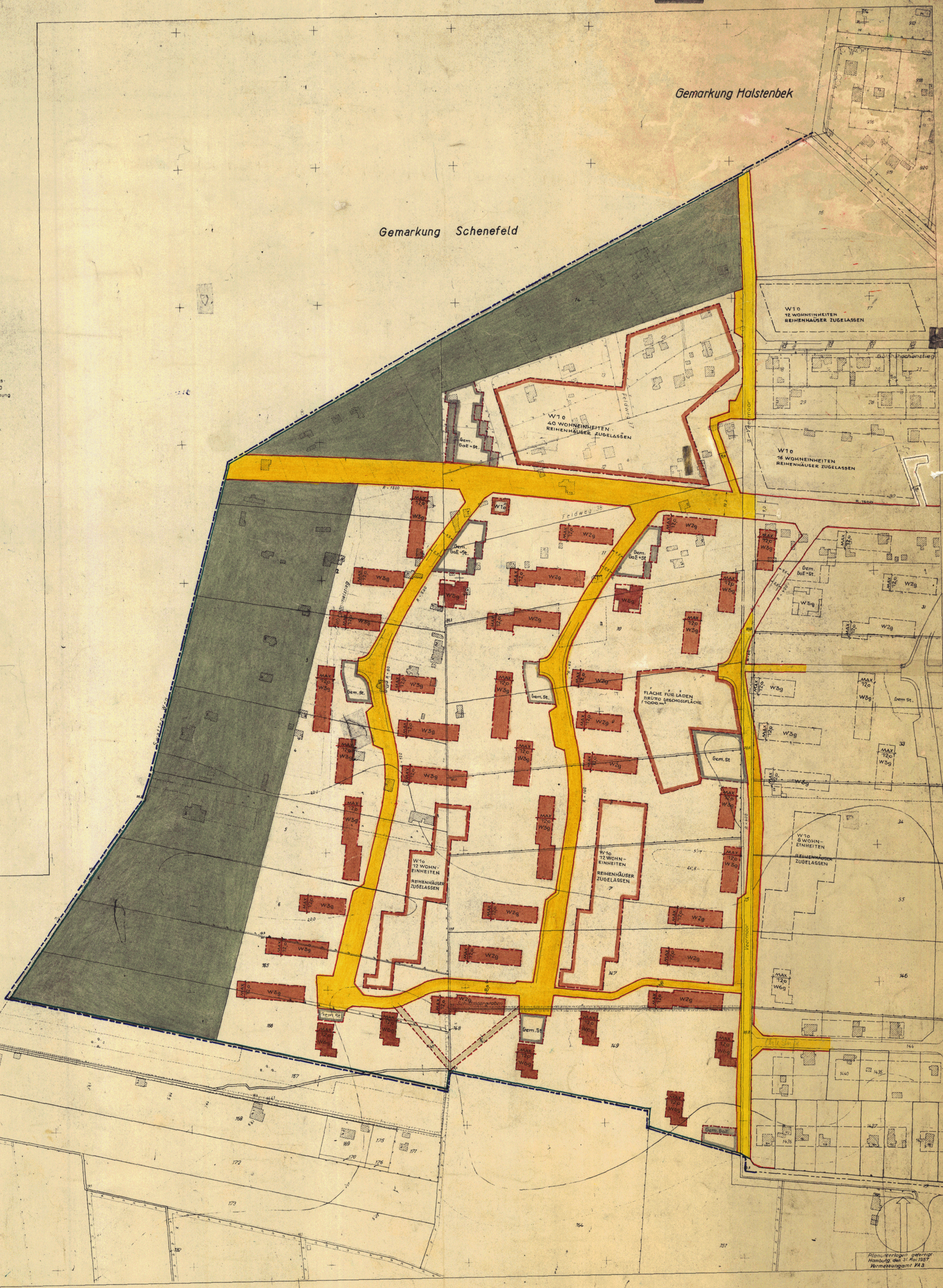


- Umgrünung des Planbezirks
Bodenordnungsgebiet
Straßenlinien
Baulinien
Begrenzungslinien für Stellflächen
Begrenzungslinien für Sile
Baugrenzlirien
- Flächen öffentlicher Nutzung
bleibende neue
Straßenflächen
Grün- und Erholungsflächen
Wasserflächen
Bahnanlagen
Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
Wohngebiet
Mischgebiet
Geschäftsgebiet
Flächen für Laden
Durchfahrten
Arkaden bzw. Durchgänge
Einstellplätze
Erdgeschossige Garagen
Garagen unter Erdgleiche
Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz
Gem. - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



- Erläuterungen -

Bezirk Altona, Stadtteil Lurup
Planbezirk Landesgrenze - Franzosenkoppel - Jevenstedter
Straße - Kleiberweg - südliche Grenzen der Flur-
stücke 149 und 166

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

- 1.1 Der Durchführungsplan bestimmt eine Fläche für Läden mit einer Bruttogeschoßfläche von 1 000 qm. Die angegebene Bruttogeschoßfläche gibt die höchstzulässige Summe aller Geschoßflächen (außer Keller) an. Geschoßfläche ist die volle Grundrißfläche ohne Abzüge. Es sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- 1.2 Im übrigen sind die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufen W5g und W6g gelten die Vorschriften des § 33 Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,5 m,
 - 2.32 für die fünfgeschossigen Wohnhäuser (W5g) 16,0 m,
 - 2.33 für die sechsgeschossigen Wohnhäuser (W6g) 19,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die im Durchführungsplan ausgewiesene eingeschossige Siedlungs- und Wohnhausbebauung in offener Bauweise (S1o und W1o) ist innerhalb der durch Baugrenzlinien gekennzeichneten Fläche zu errichten. Auf diesen Flächen sind die Gebäude entsprechend der Baustufe unter Beachtung der Vorschriften des Baupolizeirechts (insbesondere Baupolizeiverordnung) vorzusehen. Die Gebäude brauchen in keinem Fall an einer Baugrenzlinie errichtet zu werden.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

- 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
- 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Überweisung mit dem
Original wird bescheinigt.
22. DEZ. 1960
Hamburg, den Naam
Technischer Inspektor